

# Bundesgesetzblatt <sup>1205</sup>

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1990

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)</b> ..... <small>320-1, 400-2, 400-1, 301-1, 801-8, 801-1, 4121-1</small>	1206
26. 6. 90	<b>Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990 – KOVAnpG 1990)</b> ..... <small>830-2, 860-5, 240-1, 53-4, 55-2, 89-8, 2126-1, 242-1, 820-1, 810-1, 870-1</small>	1211
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 .....	1219
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1219

---

**Gesetz  
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes  
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften  
(Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)**

Vom 26. Juni 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefaßt:

„5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzversicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;“

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt geändert:

Vor dem Komma werden die Worte „und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei dem Bundesarbeitsgericht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die zuständige oberste Landesbehörde. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so handelt sie im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so handelt sie im Benehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes ist ferner nicht anzuwenden, solange der Kostenschuldner

nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz nicht feststeht und der Rechtsstreit noch anhängig ist; § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes ist jedoch anzuwenden, wenn das Verfahren nach Zurückverweisung 6 Monate geruht hat oder 6 Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung und die Justizbetriebsordnung gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe, soweit sie diese Aufgaben nicht als eigene wahrnehmen. Vollstreckungsbehörde ist für die Ansprüche, die beim Bundesarbeitsgericht entstehen, die Justizbetriebsstelle des Bundesarbeitsgerichts.“

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so handelt sie im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so handelt sie im Einvernehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes. Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so bedarf sie zum Erlaß der Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so bedarf sie des Einvernehmens mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes.“

5. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Vor Erlaß allge-

meiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die in § 14 Abs. 5 genannten Verbände zu hören.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Verbände. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

8. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

9. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oberste Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

11. In § 27 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem

Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.“

14. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Vorsitzende

Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

15. Nach § 50 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 211 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Gerichtswachtmeisters oder der Post der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder ein von ihm beauftragter Beamter oder Angestellter des Gerichts treten kann.“

16. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ werden ersetzt durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so sind die Urteilsabschriften auch der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu übersenden.“

17. § 69 Abs. 2 wird gestrichen.

18. Nach § 121 wird folgender § 121 a eingefügt:

„§ 121 a

Überleitungsvorschriften

aus Anlaß des Gesetzes vom 26. Juni 1990

(1) Für Verfahren in Arbeitsachen, für die durch Artikel 1 Nr. 1 die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen begründet wird und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit anhängig sind, bleiben diese Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zuständig.

(2) Bis zur Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinne des Artikels 1 Nr. 2, 4 bis 14 und 16 bleibt die jeweilige oberste Arbeitsbehörde des Landes zuständig.“

## Artikel 2

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten

bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

In § 622 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 220 wird folgender Artikel 221 eingefügt:

#### „Artikel 221

Übergangsvorschrift  
zum Gesetz vom 26. Juni 1990  
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes  
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Bei einer vor dem 1. Juli 1990 zugegangenen Kündigung werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer auch Zeiten, die zwischen der Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres und der Vollendung des fünf- und dreißigsten Lebensjahres liegen, berücksichtigt, wenn am 1. Juli 1990

1. das Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist oder
2. ein Rechtsstreit über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anhängig ist.“

### Artikel 4

#### Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.“

### Artikel 5

#### Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlmännern“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

##### Errechnung der Zahl der Delegierten

(1) In jedem Betrieb entfällt auf je 60 wahlberechtigte Arbeitnehmer ein Delegierter. Ergibt die Errechnung nach Satz 1 in einem Betrieb für eine Gruppe mehr als

1. 30 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf die Hälfte; diese Delegierten erhalten je zwei Stimmen;
2. 90 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Drittel; diese Delegierten erhalten je drei Stimmen;
3. 150 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Viertel; diese Delegierten erhalten je vier Stimmen.

Bei der Errechnung der Zahl der Delegierten werden Teilzahlen voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(2) Die Arbeiter und die Angestellten müssen unter den Delegierten in jedem Betrieb entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Unter den Delegierten der Angestellten müssen die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Sind in einem Betrieb mindestens neun Delegierte zu wählen, so entfällt auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten mindestens je ein Delegierter; dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind. Soweit auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten lediglich nach Satz 3 Delegierte entfallen, vermehrt sich die nach Absatz 1 errechnete Zahl der Delegierten des Betriebs entsprechend.

(3) Soweit nach Absatz 2 auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten eines Betriebs nicht mindestens je ein Delegierter entfällt, gelten diese für die Wahl der Delegierten als Arbeitnehmer des Betriebs der Hauptniederlassung des Unternehmens. Soweit nach Absatz 2 und nach Satz 1 auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten des Betriebs der Hauptniederlassung nicht mindestens je ein Delegierter entfällt, gelten diese für die Wahl der Delegierten als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens.

(4) Entfällt auf einen Betrieb kein Delegierter, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Eigenschaft eines Delegierten als Delegierter der Arbeiter oder der Angestellten bleibt bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit erhalten. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Delegierter der Angestellten seine Eigenschaft als in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter wechselt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Wahlmänner“ wird jeweils durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit  
oder Verhinderung von Delegierten

(1) Die Amtszeit eines Delegierten endet vor dem in § 13 bezeichneten Zeitpunkt

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Delegierten in dem Betrieb, dessen Delegierter er ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Endet die Amtszeit eines Delegierten vorzeitig oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Die Ersatzdelegierten werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Arbeitnehmern derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Delegierten angehören.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 sowie in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlmännern“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

10. In § 18 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

11. In § 21 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

12. In § 23 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Ein durch Delegierte in getrennter Wahl (§ 15 Abs. 3 Satz 1) gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluß der Delegierten seiner Gruppe abberufen. Ein durch Delegierte in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 3 Satz 2) gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluß der Delegierten abberufen.“

13. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte gewählt, so werden abweichend von § 10 in einem in Absatz 1 bezeichneten Betrieb keine Delegierten gewählt. Abweichend von § 15 Abs. 1 nehmen die Arbeitnehmer dieses Betriebs unmittelbar an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer teil mit der Maßgabe,

1. daß die Stimme eines dieser Arbeitnehmer als ein Sechzigstel der Stimme eines Delegierten zu zählen ist; § 11 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden;
2. daß diese Arbeitnehmer an Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Delegierten nicht teilnehmen und für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Delegierten der Arbeiter und Delegierten der Angestellten außer Betracht bleiben.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952

Das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird wie folgt geändert:

1. In § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.

2. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahl-

männer“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „oder durch Wahlmänner“ sowie die Worte „oder Wahlmänner“ gestrichen.
3. In § 250 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.
4. In § 252 Abs. 1 werden die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.

**Artikel 8****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 9****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Gesetz  
über die neunzehnte Anpassung  
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften  
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 – KOVAnpG 1990)**

Vom 26. Juni 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „209“ durch die Zahl „216“ ersetzt.
2. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „26 bis 171“ durch die Worte „27 bis 176“ und in Satz 2 die Zahl „2,623“ durch die Zahl „2,706“ ersetzt.
3. § 16b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1.
  - b) Absatz 1 Satz 2 bis 8 wird Absatz 2. Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
 

„Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7b bis 7d und 7h bis 7k des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82a, 82g und 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14 bis 15 des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.“
  - c) Absatz 1 Satz 9 bis 12 wird gestrichen.
  - d) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
 

„(3) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, ist Bemessungszeitraum das letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufene Kalenderjahr, für das der Berechtigte die Gewinne nachweisen kann; die nachgewiesenen Gewinne gelten als Regelentgelt.

(4) Kann ein Regelentgelt nach Absatz 2 oder 3 nicht festgestellt werden oder ergibt ein nach Absatz 2 oder 3 festgestelltes Regelentgelt wegen wesentlicher Änderungen nach Ende des Bemessungszeitraumes oder aus anderen Gründen keinen angemessenen Maßstab für den Einkommensverlust, so ist das Regelentgelt unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.“
4. In § 18c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Kostenübernahmen für Änderungen von Schuhwerk,“ gestrichen.
5. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rehabilitationseinrichtung,“ die Worte „medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft,“ eingefügt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Meldet eine Krankenkasse nach Satz 1 einen Anspruch vorläufig an, macht sie ihn auch geltend im Sinne des § 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Rückerstattungsansprüche“ werden die Worte „nach § 112 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Im übrigen gilt § 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“
7. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Satz 1 Buchstabe b gilt auch im Zusammenhang mit Leistungen, die die Krankenkasse zur Behandlung von Schädigungsfolgen erbringt.“
8. Dem § 25 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Kinder gelten nach Satz 2 Nr. 2 und 3 über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus als Familienmitglieder, wenn sie mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder die Voraussetzungen des § 33b Abs. 4 Satz 2 bis 7 erfüllen.“
9. § 26 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Reisekosten werden auch übernommen für im Regelfall zwei Familienheimfahrten im Monat, wenn

- der Beschädigte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnimmt.“
10. In § 26a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 16b Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 1“ und die Angabe „§ 16b Abs. 1 Satz 2 bis 12“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 2 bis 4 und Abs. 6“ ersetzt.
11. § 26c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 wird in Satz 1 die Zahl „315“ durch die Zahl „325“ und in Satz 2 die Zahl „856“ durch die Zahl „883“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(9) Bei der Hilfe zur Pflege für ein Kind, das sein 21. Lebensjahr vollendet hat, soll davon abgesehen werden, Einkommen und Vermögen des Beschädigten einzusetzen.“
12. Dem § 27d wird folgender Absatz angefügt:
- „(7) Bei der Eingliederungshilfe für ein behindertes Kind gilt § 26c Abs. 9 entsprechend.“
13. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „(Absätze 4 und 12)“ durch die Worte „(Absatz 4)“ ersetzt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| um 30 vom Hundert      | von 181 Deutsche Mark, |
| um 40 vom Hundert      | von 246 Deutsche Mark, |
| um 50 vom Hundert      | von 332 Deutsche Mark, |
| um 60 vom Hundert      | von 421 Deutsche Mark, |
| um 70 vom Hundert      | von 581 Deutsche Mark, |
| um 80 vom Hundert      | von 704 Deutsche Mark, |
| um 90 vom Hundert      | von 843 Deutsche Mark, |
| bei Erwerbsunfähigkeit | von 950 Deutsche Mark. |
- Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| um 50 und                 |                    |
| 60 vom Hundert um         | 36 Deutsche Mark,  |
| um 70 und                 |                    |
| 80 vom Hundert um         | 46 Deutsche Mark,  |
| um 90 vom Hundert und     |                    |
| bei Erwerbsunfähigkeit um | 57 Deutsche Mark.“ |
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:
- |           |                     |
|-----------|---------------------|
| Stufe I   | 109 Deutsche Mark,  |
| Stufe II  | 223 Deutsche Mark,  |
| Stufe III | 337 Deutsche Mark,  |
| Stufe IV  | 450 Deutsche Mark,  |
| Stufe V   | 560 Deutsche Mark,  |
| Stufe VI  | 675 Deutsche Mark.“ |
15. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| um 50 oder 60 vom Hundert | 581 Deutsche Mark,  |
| um 70 oder 80 vom Hundert | 704 Deutsche Mark,  |
| um 90 vom Hundert         | 843 Deutsche Mark,  |
| bei Erwerbsunfähigkeit    | 950 Deutsche Mark.“ |
16. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „33 793“ durch die Zahl „34 841“ ersetzt.
17. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „101“ durch die Zahl „104“ ersetzt.
18. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „390“ durch die Zahl „402“ und in Satz 2 die Worte „663, 940, 1211, 1570 oder 1935 Deutsche Mark“ durch die Worte „684, 970, 1249, 1620 oder 1996 Deutsche Mark“ ersetzt.
19. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2220“ durch die Zahl „2290“ und die Zahl „1111“ durch die Zahl „1146“ und in Absatz 3 die Zahl „2220“ durch die Zahl „2290“ ersetzt.
20. In § 40 wird die Zahl „551“ durch die Zahl „568“ ersetzt.
21. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „609“ durch die Zahl „628“ ersetzt.
22. In § 46 werden die Zahl „155“ durch die Zahl „160“ und die Zahl „291“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
23. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „271“ durch die Zahl „280“ und die Zahl „379“ durch die Zahl „391“ ersetzt.
24. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „746“ durch die Zahl „770“ und die Zahl „521“ durch die Zahl „537“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „137“ durch die Zahl „141“ und die Zahl „101“ durch die Zahl „104“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „423“ durch die Zahl „436“ und die Zahl „308“ durch die Zahl „318“ ersetzt.
25. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2220“ durch die Zahl „2290“ und die Zahl „1111“ durch die Zahl „1146“ ersetzt.
26. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Leistungen können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn
1. der Leistungszweck nicht erreicht werden kann, insbesondere der fremde Staat Renten nach diesem Gesetz auf eigene Renten ganz oder teilweise anrechnet, oder

2. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Handlung des Berechtigten, vorliegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gründen“ die Worte „, insbesondere unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen,“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64c Abs. 5, §§ 64d und 64f Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

27. § 64a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 sind ausgeschlossen. Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Krankenbehandlung und Leistungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 und § 11 Abs. 4 sind ausgeschlossen, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht werden können. Anstelle der nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Leistungen kann eine Zuwendung bis zur zweifachen Höhe der Leistungen gegeben werden, die der Versorgungsberechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte; die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.

(3) Für Kurmaßnahmen werden Kosten nur erstattet und Zuwendungen nur gegeben, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Leistungen für Versehrtenleibesübungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind ausgeschlossen.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 2“ ersetzt.

28. Dem § 64c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der Sätze 2 und 3 gilt § 30 Abs. 11 Satz 2 entsprechend.“

29. § 64e wird wie folgt gefaßt:

„§ 64e

(1) Kriegsoffer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Staat haben, erhalten eine Teilversorgung nach den Absätzen 2 bis 4. Im übrigen ruht der Anspruch auf Versorgung.

(2) Die Teilversorgung umfaßt Grundrente einschließlich der Abfindung nach § 44 Abs. 1, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Elternrente und Bestattungsgeld in Höhe eines Drittels der sich aus den §§ 31, 35, 36, 40, 46, 51 und 53 ergebenden Beträge sowie Sterbegeld nach § 37. Die Grundrente erhöht sich für Beschädigte um ein Drittel des Betrages, der in § 31 Abs. 1 Satz 1 als Grundrente für einen Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vom Hundert festgelegt ist. Bei Rentenlei-

stungen werden ausländische Einkünfte nur in den Fällen des § 48 berücksichtigt. Bei der Witwen- und Waisenbeihilfe ist in allen Fällen von der vollen Höhe der entsprechenden Witwen- und Waisenrente auszugehen sowie ein Drittel des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrags zugrunde zu legen. Bei der Bemessung des Bestattungsgeldes ist in allen Fällen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Satz 2 genannte höhere Betrag zugrunde zu legen.

(3) Die Teilversorgung umfaßt auch Leistungen der Heilbehandlung nach § 64a Abs. 1. Zuschüsse nach § 11 Abs. 3 werden nicht gezahlt; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen zulassen. Während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Staaten können Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 64a Abs. 2 erbracht werden, soweit nach ärztlicher Beurteilung eine unverzügliche Behandlung erforderlich ist. Ansprüche nach den Sätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, soweit gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnlicher Einrichtungen ein Anspruch auf entsprechende Leistungen verwirklicht werden kann.

(4) Die in § 64b Abs. 1 genannten Leistungen der Kriegsofferfürsorge können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erbracht werden. § 27b Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Staaten zu bestimmen, in die aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland geringeren Durchschnittshöhe entsprechender Sozialleistungen sowie wegen der Lage und Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg, eine Teilversorgung nach Absatz 1 geleistet wird. In der Rechtsverordnung können

a) der in Absatz 2 Satz 1 genannte Ableitungssatz von einem Drittel für einzelne Leistungen anders festgelegt sowie die Leistungsbemessung näher geregelt werden,

b) bei einer wesentlichen Änderung der für die Teilversorgung maßgebenden Verhältnisse (Satz 1) die Ableitungssätze in Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend geändert werden.

(6) In besonderen Fällen kann die Teilversorgung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 2 mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erweitert werden.

(7) Für die Zeit eines vorübergehenden Aufenthalts von mindestens einer Woche außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Staaten können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die in Absatz 2 Satz 1 genannten Rentenleistungen, soweit sie die Beträge nach Absatz 2 Satz 1 und 2 übersteigen, und ein Drittel der Ausgleichsrente geleistet werden; Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Zeiten einer stationären Behandlung nach diesem Gesetz oder einer Erholungsmaßnahme nach § 27b werden nur zu einem Drittel berücksichtigt.“

30. § 64f wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 15 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „des § 64 Abs. 2 Satz 4, des § 64c Abs. 4 und § 64e Abs. 1“ durch die Angabe „des § 64 Abs. 2 Satz 4 und des § 64c Abs. 4“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 wird Satz 5 gestrichen.

2. Nach § 27 wird eingefügt:

#### „§ 27a

#### Künstliche Befruchtung

(1) Die Leistungen der Krankenbehandlung umfassen auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn

1. diese Maßnahmen nach ärztlicher Feststellung erforderlich sind,
2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, daß durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht in der Regel nicht mehr, wenn die Maßnahme viermal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
3. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und
5. sich die Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a erteilt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Absatz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz und Nr. 5 nicht anzuwenden.

(3) Die Krankenkasse übernimmt nur die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 1, die bei ihrem Versicherten durchgeführt werden.

(4) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 92 die medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1.“

3. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Satzung kann bestimmen, daß die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege nach Satz 1 als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt. Die Satzung kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach Satz 2 bestimmen.“

4. In § 73 Abs. 2 wird der Punkt nach Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1.“

5. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt nach Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1.“

6. In § 112 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt nach Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1.“

7. Nach § 121 wird eingefügt:

#### „§ 121a

#### Genehmigung

#### zur Durchführung künstlicher Befruchtungen

(1) Die Krankenkassen dürfen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (§ 27a Abs. 1) nur erbringen lassen durch

1. Kassenärzte,
2. ermächtigte Ärzte,
3. ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen oder
4. zugelassene Krankenhäuser,

denen die zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 2 zur Durchführung dieser Maßnahmen erteilt hat. Satz 1 gilt bei Inseminationen nur dann, wenn sie nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden, bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht.

(2) Die Genehmigung darf den im Absatz 1 Satz 1 genannten Ärzten oder Einrichtungen nur erteilt werden, wenn sie

1. über die für die Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (§ 27a Abs. 1) notwendigen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten und
2. die Gewähr für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Maß-

nahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (§ 27a Abs. 1) bieten.

(3) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Ärzten oder Einrichtungen, die sich um die Genehmigung bewerben, entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Ärzte oder welche Einrichtungen den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (§ 27a Abs. 1) am besten gerecht werden.

(4) Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen.“

8. § 269 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27a“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten „bleiben außer Betracht“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; die Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, die im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung durchgeführt werden (Anschlußheilbehandlung), sind ausgleichsfähig.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 90b des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird eingefügt:

„(5a) Berechtigte, die eine Leistung nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen, haben dem Leistungserbringer vor Inanspruchnahme der Leistung einen Berechtigungsschein der nach Absatz 5 zuständigen Krankenkasse auszuhändigen. In dringenden Fällen kann der Berechtigungsschein nachgereicht werden.“

2. In Absatz 7 Satz 2 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„§ 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch jedoch mit der Maßgabe, daß die Krankenkasse Erstattungen nach Absatz 6 auch unterhalb des in § 110 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages verlangen kann, wenn dieser Betrag durch Zusammenrechnung der Erstattungsansprüche in mehreren Einzelfällen erreicht wird.“

### Artikel 4

#### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842),

zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Dritten Teil Abschnitt I wird in Nummer 2a die Angabe „81 a“ durch die Angabe „81 a und 81 b“ ersetzt.

2. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Verletzte dem Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, wegen der Dienstunfallversorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.“

3. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:

„§ 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

4. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist“ durch die Worte „auf Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts wegen der Beschädigtenversorgung persönlich zu erscheinen“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

5. Nach § 81 a wird eingefügt:

#### „§ 81 b

(1) Erleidet ein nach § 80 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes Berechtigter oder Leistungsempfänger eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei der Durchführung einer stationären Maßnahme nach § 80 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 oder 4 oder § 26 des Bundesversorgungsgesetzes oder auf dem notwendigen Hin- oder Rückweg, so erhält er wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger dem Verlangen eines zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts, wegen der Versorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Pflegeperson bei einer Badekur nach § 80 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes einen Unfall erleidet.

(3) Erleidet eine nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 der Reichsversicherungsordnung versicherte Begleitperson eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei einer wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Begleitung des Beschädigten auf einem Weg im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder

bei der notwendigen Begleitung während der Durchführung einer dort aufgeführten Maßnahme, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die gesundheitliche Schädigung der Begleitperson zugleich eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 ist.

(4) § 81 Absatz 5 gilt entsprechend.“

6. In § 85 Abs. 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

7. In § 88 Abs. 3, 4 und 7 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „§ 81 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 5

#### Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292), wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist“ durch die Worte „auf Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts wegen der Beschädigtenversorgung persönlich zu erscheinen“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 2 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 7 bis 11.

2. Nach § 47a wird eingefügt:

„§ 47b

Unfallschutz in besonderen Fällen

(1) Erleidet ein nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes Berechtigter oder Leistungsempfänger eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei der Durchführung einer stationären Maßnahme nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 oder 4 oder § 26 des Bundesversorgungsgesetzes oder auf dem notwendigen Hin- oder Rückweg, so erhält er wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger dem Verlangen eines zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts, wegen

der Versorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Pflegeperson bei einer Badekur nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes einen Unfall erleidet.

(3) Erleidet eine nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 der Reichsversicherungsordnung versicherte Begleitperson eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei einer wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Begleitung des Beschädigten auf einem Weg im Sinne des § 47 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder bei der notwendigen Begleitung während der Durchführung einer dort aufgeführten Maßnahme, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die gesundheitliche Schädigung der Begleitperson zugleich eine Zivildienstbeschädigung im Sinne des § 47 Abs. 2 ist.

(4) § 47 Abs. 6 gilt entsprechend.“

3. In § 50 Abs. 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

4. In § 51 wird in Abs. 3 Nr. 1 die Angabe „§ 47 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 bis 7“ und die Angabe „§ 47 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 6

#### Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

§ 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, haben keinen Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.“

2. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes erleidet.

(7) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.“

3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

4. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64d, 64f sowie 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4). Dabei sind die für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften auch für Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Als Impfschaden gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f oder des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist. Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Satzes 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz infolge eines Impfschadens im Sinne des § 51 Abs. 1 oder eines Unfalls im Sinne des Satzes 3 gleich.“
2. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Satz 1 wird eingefügt:  
„§ 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“
  - b) Im bisherigen Satz 1 wird die Angabe „§§ 64 bis 64f“ durch die Angabe „§§ 64 bis 64d, 64f“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung des Häftlingshilfegesetzes

§ 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.“
2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 4

oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

#### Artikel 9

##### Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

In § 569b Abs. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Reisekosten werden auch übernommen für im Regelfall zwei Familienheimfahrten im Monat, wenn der Verletzte an einer Maßnahme der Berufshilfe teilnimmt;“.

#### Artikel 10

##### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Reisekosten werden auch übernommen für im Regelfall zwei Familienheimfahrten je Monat, wenn der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnimmt.“

#### Artikel 11

##### Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Reisekosten werden auch übernommen für im Regelfall zwei Familienheimfahrten je Monat, wenn der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilnimmt;“.

#### Artikel 12

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 13****Übergangsvorschrift, Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b und Nr. 12 sowie Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 bis 8 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(3) Die Krankenkasse erstattet Versicherten, die in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1990 Maßnahmen der künstlichen Befruchtung durchgeführt oder begonnen haben, die ihnen entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe der am 31. Dezember 1988 für künstliche Befruchtungen geltenden Vergütungsregelungen. Die in

Artikel 2 vorgesehenen Leistungsvoraussetzungen mit Ausnahme der ärztlichen Unterrichtung und der Durchführung der Maßnahme in einer autorisierten Einrichtung gelten auch für die in Satz 1 genannten Maßnahmen.

(4) Artikel 2 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(5) Die Artikel 4 bis 8 treten mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 9 und die Artikel 9 bis 11 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(7) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft Artikel 1 Nr. 29 im Hinblick auf § 64e Abs. 5 und Artikel 3.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 20, ausgegeben am 29. Juni 1990

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 90	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik</b> ..... neu: 188-40; 7620-1, 7610-1, 7628-1, 4135-1, 7691-2, 4120-4, 7631-1, 611-10-14, 611-1, 2330-9, 611-8-2-2, 611-6-3-2, 611-13, 610-6-10, 611-17, 610-10, 911-4, 4101-1, 810-1, 240-1, 931-1, 7402-2, 603-9, 605-1	518

---

**Preis dieser Ausgabe:** 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 6. 90 Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 74-1-6	3269	(116 27. 6. 90)	28. 6. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 472. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 115 vom 26. Juni 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 115 vom 26. Juni 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.